Stadt Dessau-Roßlau

22.04.2021

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**FV/001/2021/Linke**
Einreicher:	Fraktion Die Linke.Dessau-Roßlau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt	öffentlich	25.02.2021				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	23.03.2021				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	25.03.2021				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	07.04.2021				
Stadtrat	öffentlich	21.04.2021				

Titel:

Umweltdetektive

Beschluss:

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister die auf ein Jahr befristete Einstellung und Beschäftigung von zwei „Umweltdetektiven“ für die Stadt Dessau-Roßlau mit der Option einer möglichen Weiterbeschäftigung.

Finanzbedarf/Finanzierung: Insgesamt ca. 160.000 EURO/Jahr

Den Kosten stehen noch nicht bezifferbare gesteigerte Einnahmen durch Bußgelder und Ersparnisse durch die kostenmäßige Heranziehung von Verursachern illegaler Abfallentsorgungen entgegen. Ferner wird ein immaterieller Vorteil durch die Sichtbarkeit und Ansprechbarkeit der Umweltdetektive, einer Verbesserung des Stadtbildes und des Natur- und Landschaftserlebnisses für Bewohner und Gäste der Stadt erreicht.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Ralf Schönemann
Fraktionsvorsitzender

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

Dessau-Roßlau hat leider, wie viele andere Städte, ein erhebliches Problem mit illegal und achtlos entsorgten Abfällen.
An Gelegenheiten, ordnungsgemäße Entsorgungswege zu wählen und sich über die entsprechenden Möglichkeiten zu informieren, mangelt es nicht. Der jährliche Abfallkalender, das Internetangebot des EB Stadtpflege und die Möglichkeit zur telefonischen Abfallberatung lassen keine Entsorgungsfrage offen.
Aber kurzlebige Konsumprodukte, Zunahme des Versandhandels, aufwendige Verpackungen, gepaart mit falscher Sparsamkeit, Geiz beim Abfallbehältervolumen, Desinteresse, im Hinblick auf aufgegebene Grundstücke, der Bevölkerungsrückgang bei gleichzeitig steigendem Durchschnittsalter, wohl auch bisweilen fehlende soziale Kompetenz oder Kontrolle, verleiten so manchen dazu, das nächste Gebüsch bzw. die öffentlichen Wertstoffplätze mit der Abfalltonne oder den Gehweg mit dem Sperrmüllcontainer zu verwechseln. Begünstigend wirken auch fehlende Kontrollen; das Risiko, erwischt zu werden, ist gering. Müll wird meist dort illegal entsorgt, wo sich schon andere Abfälle befinden. Die Fallzahlen der Beauftragung des EB Stadtpflege zur Beseitigung von illegalen Abfallablagerungen steigerten sich von 330 im Jahr 2014 auf 530 im Jahr 2019. Ohne gegenzusteuern, ist eher eine weitere Zunahme solchen Verhaltens zu erwarten. Neben der formalen Illegalität, der optischen Beeinträchtigungen des Stadtbildes und der landschaftlichen Umgebung stellen derartig entsorgte Abfälle auch eine zum Teil erhebliche Umwelt- oder Gesundheitsgefahr dar. Beispielsweise die Freisetzung wassergefährdender Stoffe durch Altöle, Farben, Elektrogeräte oder krebserzeugender Stoffe durch Bauteile aus Asbest oder künstlichen Mineralfasern. Vielfach gefährden sich die Verursacher selbst.
Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau ist auf verschiedenen Ebenen vom Thema berührt:
a) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) nach § 3 Abs. 1 AbfG LSA
b) als Eigentümerin oder Besitzerin städtischer Flächen
c) als untere Abfallbehörde (UAB) nach §§ 31, 32 AbfG LSA

Der örE ist zur Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen verpflichtet. Dafür hat er z. T. die Kosten zu übernehmen, welche dann auf alle Gebührenzahler umgelegt werden. Die Kosten für Entsorgung illegaler Abfallablagerungen betrugen gesamt:

- 2018: 250.865,36 €
- 2019: 239.620,63 €
- 2020: 284.697,72 €

Die stetige Zunahme o. g. Verstöße und die stetig steigenden Kosten für die Entsorgung illegaler Abfallablagerungen verdeutlichen, dass die Stadt mit den derzeitigen Strukturen ihren Verpflichtungen nicht mehr in erforderlichem Maße nachkommen kann und vor allem Möglichkeiten, die Verursacher zu ermitteln und kostenmäßig heranzuziehen, nur sporadisch, jedoch nicht systematisch ausschöpft.

So können derzeit Untersuchungen an illegalen Ablagerungen nur nach den Umständen des Einzelfalls und soweit zeitlich und sachlich möglich, aber nicht systematisch, durch die Fahrer von Müllfahrzeugen, die UAB oder den Stadtordnungsdienst durchgeführt werden. Ganz praktisch bedeutet das, dass durch unterbliebene oder unzureichend durchgeführte

Untersuchungen und Beweissicherungen Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften nicht sachgerecht verfolgt werden können. Die Möglichkeiten, die Verursacher zu sanktionieren bzw. kostenmäßig heranzuziehen, kann nicht ausgeschöpft werden. Als Folge wären eine weitere Verschlechterung des Stadtbildes und steigende Ausgaben zu Lasten des Gebührenzahlers zu erwarten. Dies ist mit dem Anspruch einer Umweltstadt schwerlich vereinbar.

Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass
° eine deutliche Verringerung der Kosten für die Entsorgung von wildem Müll erreichbar ist,
° eine deutliche Verbesserung des Stadtbildes und Reduzierung der Ablagerungen von großvolumigen, sperrigen Abfällen möglich,
° die präventive Wirkung durch Sichtbarkeit der Umweltdetektive und Veröffentlichung der Erfolge und Bekanntgabe der Ordnungswidrigkeits-Verfahren und
° eine Reduzierung von Gebührenverlusten erreicht werden.
Die Erfahrungen aus anderen Städten zeigen aber auch, dass nur konsequentes und zeitnahes Handeln wirklich zu Erfolgen führt.

Deshalb und aus Gründen der Beweissicherung, der Vertretbarkeit, des Umgangs mit oftmals schwierigen Klientels werden zwei Umweltdetektive benötigt.

Aufgaben und Befugnisse der Umweltdetektive:
Abfallberatung:
° Ansprechpartner für Bürger,
° aktives Ansprechen von Umweltsündern und Konfrontation mit ihrem Fehlverhalten,
° Aufklärungsarbeit,
° Ursachenermittlung und -behebung (z. B. mangelnde Abfallbehälterausstattung am Wohngrundstück der Umweltsünder),
° Sichtbarkeit im Stadtbild, sowie präventive Wirkung und Organisation von Aufräum- oder Sammelaktionen mit Freiwilligen.

Sicherheitsbehördlicher Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren bei rechtswidrigem Verhalten oder rechtswidrigen Zuständen:
° Überwachung typischerweise betroffener Standorte wie Wertstoffcontainerstellplätze,
° Kontrollen der Bereitstellung von Abfallbehältern, Elektroaltgeräten und von Sperrmüll
° Kontrollen hinsichtlich gewerblicher Sammlungen,
° Feststellung und daraus resultierende Ermittlungstätigkeiten und Sachbearbeitung illegaler Abfallablagerungen,
° Dokumentation, Beweissuche und -sicherstellung (selbstverständlich im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen),
° zeitnahes Festsetzen von Bußgeldern.

Die Mülldetektive sollten die Möglichkeit haben, wenn sie pflichtwidriges Verhalten beim Umgang mit Abfällen beobachten und die betroffenen Personen sich bei der Ansprache vor Ort uneinsichtig zeigen, sofort mit einer Geldbuße reagieren zu können.

Ziele sind:
° Die Sauberkeit der Stadt und ihrer Umgebung ist ein wesentlicher Faktor für ihre Attraktivität für die meisten Bürgerinnen und Bürger, aber wohl für alle Gäste. Hierfür, aber auch für die Wertschätzung konsequenter Durchsetzung des Abfallrechts und verursachergerechter Kostenlast, soll ein allgemein erhöhtes Bewusstsein erreicht werden;
° ein Rückgang illegaler Ablagerungen und der damit verbundenen Kosten für die Stadt,

° wirksamere Information der Bürgerinnen und Bürger, in dem die eher passiven Medien wie Abfallkalender, Amtsblatt, Internetauftritt, Flyer …, durch aktives Ansprechen der Zielgruppen ergänzt wird,
° Abfallberatung direkt am Bürger bzw. Grundstück,
° Überführung der Verursacher,
° erzieherische Wirkung bei uneinsichtigem Fehlverhalten durch unverzügliche Sanktionierung,
° schnellere Beseitigung illegaler Ablagerungen durch direkten Informationsfluss und
° eine Verlagerung der Entsorgungskosten zum Verursacher.

Die Tätigkeiten der Umweltdetektive verknüpfen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, ordnungsrechtliche und abfallbehördliche Aufgaben miteinander. Sie bedeuten viel Außendienst und erfordern speziell abfall- und ordnungsrechtliche, aber auch stoffbezogene Kenntnisse. Unabdingbar weisen die Detektive auch ausgeprägte soziale Kompetenzen auf.
Es obliegt der Organisationshoheit, Lösungen für eine Vereinbarkeit vorgenannter Aufgabenbereiche hinsichtlich der Stellenfinanzierung, der organisatorischen Zuordnung und Arbeitsabläufe zu finden.